

Anlage 2

zur Verordnung der Finanzaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Verordnung über die Anlage zum Prüfungsbericht, die Verordnung über die Anlage zum Prüfungsbericht für E-Geld-Institute undsowie die Verordnung über die Anlage zum Prüfungsbericht für Zahlungsinstitute geändert werden

Anlage gemäß § 14 Abs. 3 E-Geldgesetz 2010 zum Prüfungsbericht (AzP)

Als Abschlussprüfer der (des)
 (Firma des E-Geld-Instituts)
 übermittle(n) ich (wir) über das Geschäftsjahr des E-Geld-Instituts vom xx. xx. xxxx bis zum xx. xx. xxxx sowie über dessen Jahresabschluss die nachstehende Anlage zum Prüfungsbericht.

Unterschrift:

(Datum)

(Abschlussprüfer)

Teil I

Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Sachbearbeiters:

Prüfungsdauer (in Personentagen):

Zusammenfassende Kurzdarstellung der Gesamtsituation des E-Geld-Instituts (insbesondere zu Geschäfts-entwicklung, Risikolage, Ertrags- und Vermögenslage):

(Bei Feststellungen ist jedenfalls eine Gesetzesreferenz anzugeben)

1. Konsolidierung	
<i>Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:</i>	
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit den Konsolidierungsvorschriften gemäß § 14 Abs. 1 E-Geldgesetz 2010:</i>	
<i>Feststellungen:</i>	Gesetzes- referenz
1.1.	
2. Eigenmittelanforderungen	
<i>Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:</i>	
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit dem Eigenmittelerfordernis gemäß § 11 Abs. 1 E-Geldgesetz 2010:</i>	
<i>Feststellungen:</i>	Gesetzes- referenz
2.1.	
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit dem Eigenmittelerfordernis gemäß § 11 Abs. 2 bis 4 E-Geldgesetz 2010:</i>	

Feststellungen:		Gesetzesreferenz
2.2.		
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten gemäß § 11 Abs. 6 E-Geldgesetz 2010:</i>		
Feststellungen:		Gesetzesreferenz
2.3.		
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit dem Verbot der Mehrfachverwendung von Eigenmitteln gemäß § 11 Abs. 7 E-Geldgesetz 2010:</i>		
Feststellungen:		Gesetzesreferenz
2.4.		

3. Bedingungen für die Gewährung von Krediten

<i>Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:</i>		
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers betreffend § 3 Abs. 3 und 4 E-Geldgesetz 2010 für die Gewährung von Krediten im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten:</i>		
Feststellungen:		Gesetzesreferenz
3.1.		

4. Sicherung der Kundengelder

<i>Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:</i>		
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers betreffend die Sicherung der Kundengelder gemäß § 12 E-Geldgesetz 2010:</i>		
Feststellungen:		Gesetzesreferenz
4.1.		

5. Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

<i>Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:</i>		
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gemäß § 4 Abs. 1 E-Geldgesetz 2010 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Z 11 des Zahlungsdienstegesetzes 2018 (ZaDiG 2018), BGBl. I Nr. 17/2018, in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2020, und den §§ 4 bis 17, § 19 Abs. 2, den §§ 20 bis 24, sowie § 29 und § 40</i>		

Kommentiert [JR1]: Siehe Anmerkung zur AzP. Erwägung, nur die „Stammfassung“ zu zitieren, um zu viele Novellierungen auf Grund von Verweisanpassungen zu verhindern.

Abs. 1 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG), BGBl. I Nr. 118/2016, in der Fassung BGBl. I Nr. 151/2024:

<i>Feststellungen:</i>		Gesetzesreferenz
5.1.		
<i>Anzahl der Verdachtsmeldungen:</i>		
5.2.		

6. Interne Revision

Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:

Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers betreffend die interne Revision gemäß § 20 Abs. 4 ZaDiG 2018:

<i>Feststellungen:</i>		Gesetzesreferenz
6.1.		

7. Sorgfaltspflichten

Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:

Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten gemäß § 20 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 ZaDiG 2018:

<i>Feststellungen:</i>		Gesetzesreferenz
7.1.		

8. Organisation und Führung des E-Geldinstituts

Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:

Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers betreffend Organisation und solide und umsichtige Führung des E-Geld-Instituts gemäß § 4 Abs. 3 E-Geldgesetz 2010 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Z 3 ZaDiG 2018:

<i>Feststellungen:</i>		Gesetzesreferenz
------------------------	--	-------------------------

8.1.		
------	--	--

9. Änderung der Konzessionsgrundlagen

Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:

Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers betreffend Änderung der Konzessionsgrundlagen gemäß § 7 E-Geldgesetz 2010:

Feststellungen:

**Gesetzes-
referenz**

9.1.		
------	--	--

10. Vertrieb über Dritte und Haftung für zurechenbare Personen

Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:

Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers betreffend Vertrieb von E-Geld über Dritte und Haftung für zurechenbare Personen gemäß den §§ 15 und 16 Abs. 2 E-Geldgesetz 2010:

Feststellungen:

**Gesetzes-
referenz**

10.1.		
-------	--	--

11. Verbot der Verzinsung

Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:

Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers betreffend Verbot der Verzinsung gemäß § 20 E-Geldgesetz 2010:

Feststellungen:

**Gesetzes-
referenz**

11.1.		
-------	--	--

12. Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen

Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:

Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen gemäß § 24 ZaDiG 2018:

--	--	--

<i>Feststellungen:</i>	Gesetzes- referenz
12.1.	

13. Auslagerung von Aufgaben	
<i>Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:</i>	
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Auslagerung von Aufgaben gemäß § 21 ZaDiG 2018:</i>	
<i>Feststellungen:</i>	Gesetzes- referenz
13.1.	

14. Agenten	
<i>Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers:</i>	
<i>Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen zu Agenten gemäß § 22 ZaDiG 2018:</i>	
<i>Feststellungen:</i>	Gesetzes- referenz
14.1.	

Teil II

15. Konzessionierung	
<i>Wahrnehmungen des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit der Konzessionierung des E-Geld-Instituts (z. B. Übereinstimmung der erteilten Konzession mit dem Geschäftsmodell):</i>	Gesetzes- referenz
15.1.	

16. Eigentümerbestimmungen	
<i>Wahrnehmungen des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit den gesetzlichen Eigentümerbestimmungen gemäß § 8 E-Geldgesetz 2010:</i>	Gesetzes- referenz
16.1.	

17. Beachtung von sonstigen wesentlichen Rechtsvorschriften	
<i>Wahrnehmungen des Abschlussprüfers in Zusammenhang mit der Beachtung sonstiger Vorschriften des E-Geldgesetzes 2010, des ZaDiG 2018, des Bankwesengesetz (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 6/2026, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, in der Fassung der Berichtigung Nr. L 2025/90998 vom 05.12.2025, und anderer für E-Geld-Institute wesentlicher Rechtsvorschriften:</i>	Gesetzesreferenz
17.1.	

Kommentiert [JR2]: Nur Verweis auf die „Stammfassung“, um zu viele Novellierungen auf Grund von Verweisanpassungen zu verhindern ?

Kommentiert [JR3]: Siehe vorherige Anmerkung.